

Reglement

über die Benützung von Schulräumen und Sportanlagen der Gemeinde durch Dritte

vom 23. Oktober 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Zweckbestimmung	3
Art. 1	3
Abgabe an Dritte.....	3
Art. 2	3
Betriebszeiten	3
Art. 3	3
Bewilligungen.....	4
Art. 4	4
Aufsicht	5
Art. 5	5
Gebühren	5
Art. 6	5
2. Benutzungsvorschriften.....	5
Allgemeine Benutzungsvorschriften	5
Art. 7	5
Verbote.....	6
Art. 8	6
Spezielle Anordnungen	7
Art. 9	7
Meldungen.....	7
Art. 10	7
3. Haftung.....	7
Haftung	7
Art. 11	7
4. Schlussbestimmungen	8
Schlussbestimmung.....	8
Art. 12	8
Inkrafttreten	8
Art. 13	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweckbestimmung	Art. 1	<ol style="list-style-type: none">1. Im Interesse einer geordneten Regelung der Benutzung von Schulräumen, deren Aussenanlagen und Sportanlagen der Gemeinde erlässt der Gemeinderat das vorliegende Reglement.2. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet.
Abgabe an Dritte	Art. 2	<ol style="list-style-type: none">1. Alle öffentlichen Räume und Anlagen dienen in erster Linie ihrer bestimmungsgemässen Nutzung. Sie werden Dritten nur ausserhalb der eigenen Benützungzeiten und in untergeordneter Priorität nach den Bestimmungen dieses Benützungsreglementes zur Verfügung gestellt.2. Die öffentlichen Räume und Anlagen werden auch Ortsvereinen, gemeinnützigen Organisationen, auswärtigen Vereinen, ortsansässigen Privaten sowie für kommerzielle Nutzungen nach dieser Prioritätenordnung zur Verfügung gestellt. Die Benutzung durch Dritte darf die eigene bestimmungsgemässe Nutzung nicht beeinträchtigen.3. Klassenzimmer von Schulhäusern stehen Drittpersonen in der Regel nicht zur Verfügung.4. Für Grossanlässe gelten spezielle gesetzliche Bestimmungen. Ausserdem sind die für solche Anlässe speziellen Auflagen der Bewilligungsbehörden zu beachten.
Betriebszeiten	Art. 3	<ol style="list-style-type: none">1. Alle Räume stehen in der Regel den Berechtigten frühestens im Anschluss an die eigene Nutzung, werktags nicht vor 18.00 Uhr, zur Verfügung und sind maximal bis 22.00 Uhr offen. Räume und Einrichtungen der Schulanlagen können durch Dritte zusätzlich am Mittwoch ab 14.00 Uhr belegt werden. Die Benutzer sind verpflichtet, Räume von Schulanlagen nicht vor der bewilligten Zeit zu betreten und sie pünktlich wieder zu verlassen. Ausnahmen und sowie die Verlängerung der Belegungszeit bedürfen einer speziellen Bewilligung.2. An kirchlichen Feiertagen sowie an deren Vorabenden sind sämtliche Räume und Anlagen ab 15.00 Uhr geschlossen. Davon ausgenommen sind die Sportanlage Längimoos sowie die Mehrzweckhalle Ebnet.3. Die Mehrzweckhalle Ebnet ist von Freitag 12:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr in erster Priorität für Veranstaltungen reserviert.4. Die Betriebszeit des Sportplatzes Längimoos ist auf die spielbare Saison (in der Regel zwischen 1. März bis 30. November) und täglich von 09.00 Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt.

Das Fussballfeld 64 x 100 m ist während folgenden Zeiten nicht verfügbar:

Montag, Dienstag, Donnerstag	17.00 – 21.30 Uhr
Mittwoch	14.00 – 22.00 Uhr
Freitag	17.00 – 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag	09.00 – 19.00 Uhr

Das Trainingsfeld 45 x 45 m steht von 09.00 Uhr bis 21.30 Uhr nach folgender Prioritätenordnung zur Verfügung:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1. Priorität | Private |
| 2. Priorität | FC Bassersdorf |
| 3. Priorität | Vereine |
| 4. Priorität | Schule |
5. Sämtliche Schulräume und Schulanlagen sind während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen.
 6. Für die Aussenanlagen von Schulhäusern gelten grundsätzlich dieselben Betriebszeiten wie für die Schulräume selbst. Die Hausordnung der Schulhäuser kann dafür andere Betriebszeiten festlegen.

Bewilligungen

Art. 4

a) Jahresbelegungen

- Für eine Jahresbelegung ist vor Kalenderwoche 23 ein schriftliches Gesuch einzureichen (Onlineportal: xxx.).
- Nachträglich eingereichte Gesuche für Jahresbewilligungen können nur noch innerhalb des nicht belegten Zeitrahmens bewilligt werden. Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Die jeweilige Jahresbewilligung gilt für ein Schuljahr und kann jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- Eine Jahresbewilligung gilt immer nur auf Zusehen hin. Sie kann jederzeit widerrufen werden, falls der Hausordnung, den Bestimmungen dieses Reglements oder allfälliger Bewilligungsaufgaben nicht Folge geleistet wird. Aus einer einmal erteilten Bewilligung kann kein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder nochmalige Bewilligung abgeleitet werden.
- Eine Koordinationssitzung zur Raumbelegung findet jährlich jeweils in der Kalenderwoche 26 statt. Die Inhaber von Jahresbewilligungen werden zu dieser Sitzung eingeladen.
- Für die Vergabe der Jahresbewilligungen gilt die Prioritätenordnung gemäss Art. 2.

- Kurzfristige, dringliche Belegungsänderungen können ausnahmsweise vorgenommen werden, Die Betroffenen sind jedoch vorgängig und sofort über eine ausserordentliche Änderung zu informieren. Schadenersatzansprüche deswegen können keine geltend gemacht werden.
- Nicht benützte Jahresbewilligungen werden widerrufen.

b) Einmalige Belegungen

- Für eine einmalige Benutzung der Schul- und Sportanlagen ist mindestens 4 Wochen vor dem Anlass ein schriftliches Gesuch einzureichen (Olineportal: xxx)
- Ein Anspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- Fällt eine Veranstaltung oder Belegung aus, ist das Sekretariat der Kultur- und Freizeitkommission mindestens 24 Stunden im Voraus zu verständigen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben wird die Benützungsgebühr nicht zurückerstattet.

Aufsicht	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Liegenschaften und Anlagen unterstehen der Liegenschaftenkommission. Für die Beaufsichtigung des Betriebs ist ein Hauswart zuständig. 2. Die Benutzer haben sich an die Weisungen und Anordnungen des Hauswartes zu halten.
Gebühren	Art. 6	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Benützungsgebühren sind im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt. Alle Benützungsgebühren sind nach Rechnungstellung innert 30 Tagen der Gemeindekasse einzuzahlen. Andernfalls werden Mahnkosten und Verzugszinsen erhoben.

2. Benutzungsvorschriften

Allgemeine Benutzungsvorschriften	Art. 7	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die abgegebenen Räume und Anlagen dürfen nur während den vereinbarten Zeiten und frühestens 10 Minuten vor Beginn betreten werden. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters in den Anlagen aufhalten. 2. Die Sporthallen dürfen nur mit Hallenschuhen ohne abfärbende Sohlen betreten werden. Strassen- und Stollenschuhe sind untersagt; insbesondere sind auch Turnschuhe, welche im Freien getragen wurden, nicht erlaubt. 3. Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Das Beschmutzen der Böden und Turnmatten ist zu vermeiden.
-----------------------------------	--------	--

4. Gerätschaften:
Zu den Geräten, Mobiliar und der Anlagen ist Sorge zu tragen. Geräte und Mobiliar sind nach Gebrauch notfalls zu reinigen und an ihre Standorte zurückzubringen. Nicht mit Rollen versehene Geräte und Mobiliar sind zu tragen. Es dürfen nur Geräte und Bälle aus dem Aussengeräteraum ins Freie genommen werden. Sie sind vor dem Versorgen gründlich zu reinigen.
5. Vereinsgerätschaften:
Das Aufstellen und Lagern von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist in Absprache mit dem Hauswart gestattet. Für Beschädigungen oder Diebstahl übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
6. Der zuständige Leiter ist für die „besenreine“ Rückgabe der Räume verantwortlich.
7. Der verantwortliche Benutzer von Räumen hat zu kontrollieren:
 - Beschallungsanlage abgestellt
 - Wasserhähne zuge dreht
 - Lichter gelöscht
 - Fenster geschlossen
 - Aussentüren der Anlage geschlossen
8. Benutzung von Aussenanlagen:
Der Hauswart entscheidet über die Benutzbarkeit der Rasenfläche und ist für die entsprechende Kennzeichnung besorgt.

Kugel- oder Steinstossen ist nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.

Verbote

Art. 8

Es ist untersagt:

- Rauchen, Drogenkonsum generell auf dem gesamten Areal der öffentlichen Anlagen. Ausgenommen bleibt die Konsumation von alkoholischen Getränken sofern die separate Bewilligung dafür vorliegt
- Essen und Trinken in den Garderoben (Wasser in Flaschen ist erlaubt).
- Die Verwendung von Harz oder Kontaktmittel in den Sport hallen oder Nebenräumen
- Fahren mit Fahrrädern, Motorfahrrädern und Motorfahr zeugen innerhalb der nicht dafür vorgesehen Flächen
- Betreiben von elektronischen Geräten mit Lautsprechern im Freien, sofern keine Bewilligung dafür vorliegt
- Benutzung von Skateboards, Kickboards, Rollerblades ausserhalb der Zufahrts- und Vorplatzflächen

- | | | |
|-----------------------|---------|---|
| Spezielle Anordnungen | Art. 9 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Parkplätze
Bei allen Anlagen steht eine bestimmte Anzahl Parkplätze zur Verfügung. Diese stehen den Benutzern zur Verfügung. Speziell signalisierte Zufahrtswege und Abstellplätze für Schulbus, Rettungsdienste und Feuerwehr dürfen nicht belegt werden. 2. Schlüssel
Die verantwortliche Person bzw. der Bewilligungsinhaber erhält vom zuständigen Hauswart gegen Unterschrift einen Schlüssel für die zugesprochenen Räume und ist dafür verantwortlich. Verlorene Schlüssel werden der entsprechenden Person in Rechnung gestellt.
Schlüssel dürfen nicht weitergegeben werden. Wechselt der Schlüsselinhaber innerhalb des Vereins, muss der neue Inhaber den Empfang dem zuständigen Hauswart melden und mit seiner Unterschrift bestätigen.
Das Anfertigen von Nachschlüssel ist verboten. 3. Die verantwortliche Person ist besorgt für Ordnung und Disziplin. Bei deren Abwesenheit muss ein Stellvertreter so instruiert sein, dass alle Vorschriften, Benutzungszeiten, Anordnungen und Verbote eingehalten werden. Unkenntnis von Bestimmungen und Auflagen entbindet nicht von der Verantwortung des Bewilligungsinhabers gegenüber der Gemeinde.
Bei längerer Abwesenheit des verantwortlichen Bewilligungsinhabers ist ein Stellvertreter zu bestimmen und diese Person dem zuständigen Hauswart zu melden. 4. Grossanlässe:
Das Führen einer Festwirtschaft bedarf einer separaten Bewilligung der Gemeinde. 5. Bei Anlässen mit grossem Verkehrsaufkommen hat der Veranstalter einen Verkehrsdienst zu organisieren sowie die eventuell nötige Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. |
| Meldungen | Art. 10 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Allfällig festgestellte Mängel an Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. |

3. Haftung

- | | | |
|---------|---------|---|
| Haftung | Art. 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Sachbeschädigungen und groben Verschmutzungen haftet gegenüber der Gemeinde der Bewilligungsinhaber. 2. Die Benutzung der Räume und Anlagen und deren Einrichtungen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von Benutzern oder Zuschauenden ist der Veranstalter bzw. Bewilligungsinhaber haftbar. 3. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Diebstahl. |
|---------|---------|---|

4. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmung	Art. 12	<ol style="list-style-type: none">1. Vereine und Organisationen, die sich in schwerwiegender Weise den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen oder die Anordnungen des zuständigen Hauswarts nicht befolgen, kann die Bewilligung zur Benutzung von öffentlichen Räumen und Anlagen durch die Liegenschaftskommission vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden.2. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Anwendung dieses Reglements entscheidet die Liegenschaftskommission endgültig.3. Die folgenden Erlasse und Unterlagen präzisieren das vorstehende Reglement:<ul style="list-style-type: none">- Hausordnungen der Schulhäuser- Merkblatt für die Benützung der Schulküche Hatzenbühl- Verfügung Grossanlässe- Formular „Gesuch für die Benutzung von öffentlichen Anlagen und Räumen“- Allgemeine Benützungsbedingungen Mehrzweckhalle Ebnet- Reglement über die Benützung der Mehrzweckhalle Ebnet für Veranstaltungen- Reglement über die Benützung der Sportanlage Längimoos
Inkrafttreten	Art. 13	<ol style="list-style-type: none">1. Das vorliegende Benützungsreglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften und Vereinbarungen, insbesondere auch das Reglement vom 23.08.1999.2. Dieses Reglement tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Nürens Dorf, 23.10.2012

Gemeinderat Nürens Dorf

Franz Brunner
Gemeindepräsident

Heinz Stauch
Gemeindeschreiber

ANHANG 1

Benützungsgebühren für Schulräume und Sportanlagen

Montag bis Freitag

	Ortsvereine	Gemeinnützige Organisationen	Auswärtige Vereine, ortsansässige Private	Kommerz. Nutzung
Ebnet , Sunnerain				
Einfachturnhalle				
Jahreswochenstunde	gratis	Fr. 250.00	Fr. 250.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00 nur Sunnerain	Fr. 500.00
Mehrzweckhalle Ebnet				
Jahreswochenstunde	Gratis	Fr. 250.00	Fr. 250.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std. Nur für Sport	gratis	gratis	nicht möglich	Fr. 700.00
Tages- oder Abend- veranstaltung	Fr. 350.00	Fr. 350.00	Fr. 500.00	Fr. 700.00
Turnhalle Hatzenbühl				
Ganze Halle				
Jahreswochenstunde	gratis	nicht möglich	Fr. 750.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 150.00 weitere Std. Fr. 75.00	Fr. 1'000.00
Zwei Drittel				
Jahreswochenstunde	gratis	nicht möglich	Fr. 500.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 100.00 weitere Std. Fr. 50.00	nicht möglich
Ein Drittel				
Jahreswochenstunde	gratis	nicht möglich	Fr. 250.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00	nicht möglich

Gymnastikraum

Jahreswochenstunde	gratis	gratis	Fr. 250.00	Fr. 500.00
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00	Fr. 100.00

Ferienveranstaltungen

Pro Tag	Fr. 100.00	Fr. 100.00	nicht möglich	nicht möglich
---------	------------	------------	---------------	---------------

Schulhaus Ebnet , Sunnerain

Singsaal

Jahreswochenstunde	gratis	gratis	Fr. 150.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00	Fr. 200.00

Schulhaus Hatzenbühl

Singsaal max. 200 Pers.

Jahreswochenstunde	gratis	gratis	nicht möglich	nicht möglich
Abend Veranstaltung	gratis	gratis	Fr. 250.00	Fr. 300.00

Schulküche

Jahresgebühr 1X / Mt.	gratis	gratis	Fr. 200.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00	nicht möglich

Schulhaus Oberwil

grosses Zimmer

Jahreswochenstunde	gratis	gratis	Fr. 150.00	nicht möglich
Einzelbenützung 2 Std.	gratis	gratis	Fr. 50.00 weitere Std. Fr. 25.00	Fr. 150.00

Samstag und Sonntag

	Ortsvereine	Gemeinnütziger Verein	Auswärtige Vereine, ortsansässige Private	Kommerz. Nutzung
Turnhalle Hatzenbühl				
ganze Halle				
Samstag oder Sonntag	Fr. 200.00	Fr. 200.00	Fr. 400.00	nicht möglich
1 / 3 Halle				
Samstag oder Sonntag	Fr. 100.00	Fr. 200.00	Fr. 200.00	nicht möglich
Schulhaus Hatzenbühl				
Singsaal max. 200 Pers.				
Samstag oder Sonntag	Fr. 250.00	Fr. 250.00	Fr. 500.00	nicht möglich
Schulhaus Ebnet				
Mehrzweckhalle				
Freitag, Samstag oder Sonntag	Fr. 350.00	Fr. 350.00	Fr. 500.00	Fr. 1'000.00
Schulhaus Sunnerain				
Turnhalle				
Samstag oder Sonntag	Fr. 100.00	Fr. 100.00	Fr. 200.00	nicht möglich
Schulhaus Oberwil				
Grosses Zimmer				
Samstag oder Sonntag	Fr. 50.00	Fr. 50.00	Fr. 100.00	nicht möglich